ROBERT BÄHR

Die Einhegung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 195

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 195

herausgegeben von Rolf Stürner



Robert Bähr

Die Einhegung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit

Robert Bähr, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hannover; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (IPA) der Universität Hannover; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Celle; seit 2021 Rechtsanwalt in Hannover; 2022 Promotion.

ISBN 978-3-16-161725-6 / eISBN 978-3-16-161901-4 DOI 10.1628/978-3-16-161901-4

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

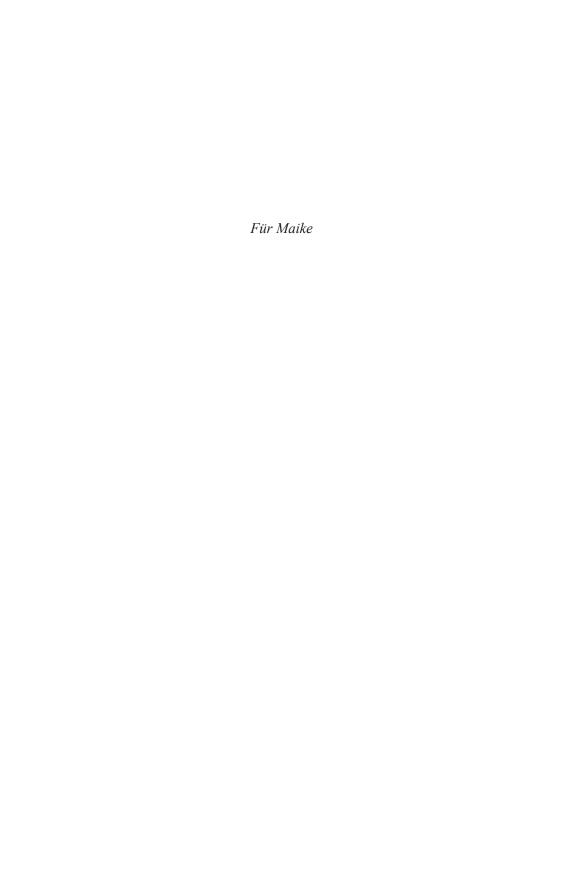
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat diese Arbeit am 9. Februar 2022 als Dissertation angenommen. Die Rechtsprechung befindet sich auf dem Stand von Ende Februar und die Literatur von Anfang September 2022. Das erste Mal habe ich mich bewusst durch das Studium mit der Zeitschrift Nr. 6 aus 2016 der Juve Rechtsmarkt mit dem Thema der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit auseinandergesetzt. Die Ausgabe bietet einen exklusiven Einblick in die Reformbedürftigkeit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und der Erforderlichkeit alternativer internationaler Streitbeilegungsverfahren aus der Perspektive der Praxis und der Wissenschaft. Damals durch das TTIP und heute aufgrund der höchstwahrscheinlich bevorstehenden und vollumfänglichen Ratifizierung des CETAs durch alle Vertragsparteien ist der in beiden Freihandelsabkommen geregelte Investitionsschutz in die massive Kritik der Öffentlichkeit geraten. Da beide Freihandelsabkommen ausschließlich Industriestaaten der ersten Welt als Vertragsparteien vorsehen, war sogar die Erforderlichkeit eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens für ausländische Investoren als Schutz vor staatlichen Maßnahmen in Frage gestellt. Durch die aktuelle politische Situation dürfte sich diese Frage jedoch erübrigen. Denn neben der Tatsache, dass die meisten Länder heute autokratisch geführt werden, erfahren Europa und die USA einen Rechtsruck, der zu einer verstärkten Ungleichbehandlung von inländischen und ausländischen Investoren führen dürfte. Ein effektiver Schutz ausländischer Investitionen gegen eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung des Gastgeberstaates kann daher nur durch eine entpolitisierte Streitbeilegung gewährleistet werden, wofür sich das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren vor dem CETA-Gericht anbieten würde.

Für meinen Doktorvater, Herrn Professor Dr. Christian Wolf, empfinde ich für all die Inspiration und Unterstützung bei der Erstellung meiner Dissertation große Dankbarkeit. Seine Bereitschaft mit mir zu jeder Zeit über das Thema zu diskutieren und die dadurch gewonnenen Ideen haben meine Arbeit sehr bereichert. Herzlichen Dank gebührt auch Herrn Professor Dr. Christian Heinze für die Erstellung des Zweitgutachtens. Zudem danke ich Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner für die Aufnahme in die Schriftenreihe "Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht".

VIII Vorwort

Mein besonderer Dank gilt auch Nassim Eslami, Nadja Flegler und Sven Hasenstab für die fachliche und persönliche Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit. Bei Luisa Volkhausen, Simon Künnen, Konrad Thibaut, Stefan Dalmer und René Sattelmaier möchte ich mich für die unermüdliche Zusprache zur Fertigstellung meiner Dissertation bedanken, auf die ich mich gerne gestützt habe. Mein besonderer Dank gilt Dagmar Feig und meiner Schwester für das mühsame Korrekturlesen.

Vor allem danke ich meinen Eltern für die immerwährende Unterstützung und die politischen Diskussionen sowie Maike, die mich bei der Erstellung der Arbeit bedingungslos unterstützte und ohne die diese Dissertation nicht entstanden wäre.

Hannover, im September 2022

Robert Bähr

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einleitung	1
A. Problemaufriss	1
B. Das Untersuchungsziel und die strukturelle Herangehensweise	10
C. Der gegenwärtige Stand der Rechtssetzung	16
1. Kapitel: Die Begriffsbestimmungen und die Festlegung	
des Bewertungsmaßstabs	23
A. Das Rechtsstaatsprinzip	23
B. Der Begriff der internationalen Investor-Staat-Streitbeilegung	70
C. Der Bewertungsmaßstab für die Untersuchung unter dem Aspekt	
des Rechtsstaatsprinzips	125
2. Kapitel: Die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit nach	
dem ICSID-Übereinkommen	141
A. Das ICSID-Übereinkommen von 1965	142
B. Das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren vor einem	
ICSID-Schiedsgericht	148
C. Die Kritik am Status Quo der Investor-Staat-Schiedsgerichts-	
barkeit unter dem ICSID-Übereinkommen	225
3. Kapitel: Die Investor-Staat-Streitbeilegung nach dem CETA	265
A. Die Zuordnung des CETA-Gerichts am Maßstab des	
unionsrechtlichen Gerichtsbegriffs	268

X Inhaltsübersicht

B. Das Gutachten 1/17 des EuGHs zur Vereinbarkeit der	
Regelungen des CETA-Investitionsschutzkapitels mit der	
Unionsrechtsordnung	277
C. Das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren vor dem	
CETA-Gericht	285
Ergebnis der Untersuchung	475
A. Zusammenfassung und Thesen	475
B. Tabellarische Übersicht zum Vergleich der Investor-Staat-Streit-	
beilegung nach dem CETA und dem ICSID-Übereinkommen	486
	501
Literaturverzeichnis	501
Stichwortverzeichnis	533

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII IX XXIII
Einleitung	1
A. Problemaufriss	1
B. Das Untersuchungsziel und die strukturelle Herangehensweise	10
Exkurs: das Auslegungsstatut	13
C. Der gegenwärtige Stand der Rechtssetzung	16
1. Kapitel: Die Begriffsbestimmungen und die Festlegung	
des Bewertungsmaßstabs	23
A. Das Rechtsstaatsprinzip	23
I. Der Begriff des Rechtsstaatsprinzips auf nationaler Ebene	
der Bundesrepublik Deutschland	27
Rechtsstaatsprinzips	29
2. Die Unabhängigkeit neutraler Richter als Kern des	
Rechtsstaatsprinzips	32
Gerichtsverfahren	34
aa) Die persönliche Unabhängigkeit des Richters	35
bb) Die sachliche Unabhängigkeit des Richters	36
cc) Das richterliche Neutralitätsgebot	37
dd) Der gesetzliche Richter gemäß Art. 101 (2) S. 2 GG	38
ee) Der Ausschluss und die Ablehnung des Richters bei	
mangelnder Gewährleistung des Neutralitätsgebotes	
und der Unabhängigkeit	40
ff) Die institutionelle Unabhängigkeit	41
(1) Die demokratische Rückkoppelung und	41
Legitimation der Rechtsprechung	41

		(2) Die Unterbindung des Einflusses der Exekutive und	
		Legislative auf den Richter nach seiner Ernennung	43
		b) Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern .	44
		aa) § 1034 (2) ZPO: Das Übergewicht einer Partei bei der	
		Zusammensetzung des Schiedsgerichts	47
		bb) § 1036 (1) ZPO: Die Offenlegungspflicht von möglichen	
		Ablehnungsgründen	47
		cc) § 1036 (2) ZPO: Die Ablehnung des Schiedsrichters dd) § 1037 ZPO: Das Verfahren zur Ablehnung des	50
		Schiedsrichters	51
		c) Zwischenergebnis	52
	II.	Der Begriff der rule of law mit der Konkretisierung auf die Aspekte	
		der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit neutraler Richter 1. Die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit neutraler Richter	53
		als Aspekte der rule of law im internationalen Völkerrecht	55
		Der Begriff der rule of law auf der Ebene der EU mit der	33
		Konkretisierung auf die Aspekte der Rechtssicherheit und	
		Unabhängigkeit neutraler Richter	57
		a) Der Grundsatz der Rechtssicherheit als Teil der Unionsrechts-	
		ordnung	60
		b) Das Recht auf eine unabhängige Gerichtsbarkeit	62
		aa) Die Unabhängigkeit des Gerichts	63
		bb) Die Unparteilichkeit des Gerichts	65
		c) Zwischenergebnis	66
		3. Die Rechtssicherheit und die Unabhängigkeit neutraler Richter als	
		Aspekte der rule of law im internationalen Investitionsschutzrecht	68
	III.	Zwischenergebnis	69
В.	Der	Begriff der internationalen Investor-Staat-Streitbeilegung	70
	I.	Der Regelungsgegenstand im internationalen Investitionsschutzrecht .	72
	II.	Die Regelungsinstrumente des internationalen Investitionsschutzrechts	73
		1. Investitionsschutzversicherungen	74
		2. Materielle Regelungsinstrumente zum Investitionsschutz	76
		a) Völkergewohnheitsrecht	77
		b) Völkerrechtliches Soft Law	80
		c) Völkervertragsrecht in der Form von Investitionsschutz-	
		abkommen	80
		und ihre materiellen Investitionsschutzregelungen	80
		bb) Die materiellen Regeln zum Bestandsschutz getätigter	
		Investitionen nach dem CETA	85
		(1) Der Grundsatz gerechter und billiger Behandlung	
		nach Art. 8.10 CETA	90
		(2) Der Anspruch auf vollen Schutz und Sicherheit nach	
		Art. 8.10 CETA	92

		Inhaltsverzeichnis	XIII
		(3) Das Recht auf Entschädigung für Verluste durch besondere Umstände nach Art. 8.11 CETA (4) Das Verbot entschädigungsloser Enteignungen und enteignungsgleicher Maßnahmen nach Art. 8.12 CETA cc) Gesamtwürdigung d) EXKURS: Abschluss und Inkrafttreten von Investitionsschutzabkommen aa) Abschluss und Inkrafttreten des CETAs auf der Ebene der Europäischen Union bb) Das Verhältnis von Investitionsschutzabkommen und innerstaatlichem Recht e) Investitionsschutz durch Investitionsverträge zwischen dem Gastgeberstaat und dem ausländischen Investor f) Investitionsschutz durch Investitionsschutzgesetze des Gastgeberstaates 3. Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismen a) Investor-Staat-Streitbeilegung vor nationalen Gerichten b) Geltendmachung von Rechtsverletzungen über den diplomatischen Schutz c) Staat-Staat-Streitbeilegung durch die Regierungen der Streitparteien d) Investor-Staat-Streitbeilegung vor Schiedsgerichten aa) Die Durchsetzung der Schiedssprüche nach dem New York Übereinkommen von 1958 und dem ICSID-Übereinkommen	93 94 98 101 104 106 107 109 111 111 114 115 116
C.		Bewertungsmaßstab für die Untersuchung unter dem Aspekt	
	des R	Rechtsstaatsprinzips	125
	1.	Rechtsordnung	127
	II.	Die Herleitung des Bewertungsmaßstabs anhand des Unionsrechts	132
	III.	Die Anwendung des Bewertungsmaßstabs zur Untersuchung der Rechtsprechung nach dem ICSID-Übereinkommen und dem CETA	135
	IV.	Zwischenergebnis: Der angewandte Bewertungsmaßstab dieser Untersuchung	139
	•	tel: Die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Übereinkommen	141
A.	Das I	ICSID-Übereinkommen von 1965	142
	I.	Die ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit als Standardmodell der Investor- Staat-Schiedsgerichtsbarkeit	142

	II.	Die Entstehungsgeschichte des ICSID-Übereinkommens und der Aufbau des ICSID-Zentrums in Washington DC
	III.	Ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit anstelle eines ständigen Tribunals zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
В.	Das	Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren vor einem ICSID-
		edsgericht
	I.	Die Verfahrensregeln im ICSID-Schiedsverfahren
	II.	Das anwendbare materielle Investitionsschutzrecht im ICSID-
	11.	Schiedsverfahren
	III.	Die Zuständigkeit des ICSID-Schiedsgerichts
		1. Die Zuständigkeit ratio voluntas
		a) Die Zuweisung zur ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit durch
		Völkerrechtsverträge
		b) Die Zuweisung zur ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit über
		nationale Gesetze
		c) Die Einigung zwischen Investor und Gastgeberstaat, sich der
		Gerichtsbarkeit eines ICSID-Schiedsgerichts zu unterwerfen 15
		d) Der Umfang der Einwilligung
		2. Die Zuständigkeitsvoraussetzungen ratio personae
		a) Der Gastgeberstaat
		b) Der ausländische private Investor
		3. Die Zuständigkeit ratio materiae
		a) Der Begriff der ausländischen Direktinvestition
		aa) Das Vorliegen eines Rechtsstreits
		bb) Die Rechtsnatur des Streitgegenstandes
		cc) Der Streitgegenstand muss sich direkt aus einer Investition
		herleiten
		dd) Die Investition
		ee) Der Salini-Test als restriktive Interpretation des in Art. 25
		ICSID Übrk. geregelten Investitionsbegriffs 17
		4. Besondere zusätzliche Zuständigkeitsvoraussetzungen zur ICSID-
		Schiedsgerichtsbarkeit
		a) Die Erweiterung der Zuständigkeit des ICSID-Schiedsgerichts
		durch Klauseln in Investitionsschutzverträgen
		aa) Meistbegünstigungsklauseln
		bb) Regenschirmklauseln
		b) Die Einschränkung der Zuständigkeit des ICSID-Schieds-
		gerichts durch Klauseln in Investitionsschutzverträgen 18
		aa) Verhandlungsfristen
		bb) Gabelungsklauseln
		5. Die Auswirkungen der Zuständigkeitsbegründung des ICSID-
		Schiedsgerichts
		6. EXKURS: Die Additional Facility Rules

	Inhaltsverzeichnis	
IV.	Die Entscheidungskompetenzen und Aufgaben des ICSID-Schiedsgerichts	
V.	Die Zusammensetzung des ICSID-Schiedsgerichts 1. Die Bestellung der Schiedsrichter nach den Vorgaben im ICSID- Übereinkommen	
	Die Qualifikation der Schiedsrichter	
	b) Nationalität	
	d) Interview möglicher Schiedsrichter	
	Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der ICSID-Schiedsrichter a) Die Unparteilichkeit Die Unparteilichkeit	
	b) Die Unabhängigkeitc) Die Offenlegungspflicht möglicher Ablehnungsgründe des Schiedsrichters	
	4. Die Bestimmung von Interessenkonflikten oder anderen Umständen, die zur Befangenheit des Schiedsrichters führen können a) Beziehung zu einer der Parteien	
	b) Gegenläufige Vorbefassung einer ähnlichen Rechtsfrage 5. Die Ablehnung von ICSID-Schiedsrichtern	
VI.	Der Erlass eines ICSID-Schiedsspruchs und seine relative Bindungswirkung zwischen den Streitparteien	
VII.	Die Durchsetzung des ICSID-Schiedsspruchs mithilfe nationaler Gerichte	
VIII.	Die Überprüfung des ICSID-Schiedsspruchs durch ein internes	
	Aufhebungsverfahren	
	scheidungskompetenzen	
	3. Die Bestechung eines Mitglieds des Schiedsgerichts4. Die schwerwiegende Abweichung von einer grundlegenden	
	Verfahrensvorschrift	
	6. Die Rechtsfolgen der Entscheidung des ad hoc-Aufhebungs-	
	ausschusses	
	verfahren in praxi	
	Kritik am Status Quo der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit r dem ICSID-Übereinkommen	
I.	Die Schiedsrichter können keinen ausreichenden Anschein der	
	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten	
	neutraler Schiedsrichter	

		2. Die Unvereinbarkeit der Unabhängigkeit neutraler Schiedsrichter mit dem unmittelbaren Einfluss der Streitparteien auf die
		Zusammensetzung des Schiedsgerichts
		4. Gesamtwürdigung
	II.	Die Zweifel an der Legitimität des Schiedsverfahrens, des Ergebnisses und seiner strukturellen Merkmale
	III.	Gesamtwürdigung: Der Status Quo der ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit unter dem Bewertungsmaßstab und die Herausforderung durch die EU 1. Die ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit unter dem Bewertungsmaßstab 2. Die Herausforderung durch die EU 2. Die Herausforderung durch die EU 3. Die Herausforderung durch die EU 4. Die Herausforderung durch die EU 5. Die Herausforderung durch die EU 6. Die Herausforderung durch die EU 7. Die Herausforderung durch die EU 7. Die Herausforderung durch die EU 8. Die Herausforderung durch die EU 9. Die Herausforderung durch die EU
3.	Kapit	tel: Die Investor-Staat-Streitbeilegung nach dem CETA
A.	Die 2	Zuordnung des CETA-Gerichts am Maßstab des unions-
		lichen Gerichtsbegriffs
	I.	Die Begrifflichkeit des CETA-Gerichts im CETA-Vertragstext
	II.	Der Aufbau des CETA-Gerichts 1. Ein dauerhaft eingerichtetes Gericht 2. Durch Gesetz errichtet
	III.	Zwischenergebnis
В.	Das (Gutachten 1/17 des EuGHs zur Vereinbarkeit der Regelungen
	des C	CETA-Investitionsschutzkapitels mit der Unionsrechtsordnung .
	I.	Die Vereinbarkeit des CETA-Investitionsschutzkapitels mit dem Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts
	II.	Die Vereinbarkeit des CETA-Investitionsschutzkapitels mit dem
		allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung

		Inhaltsverzeichnis	XVII
	III.	Die Vereinbarkeit des CETA-Investitionsschutzkapitels mit dem Gebot der Wirksamkeit des EU-Wettbewerbsrechts	283
	IV.	Die Vereinbarkeit des CETA-Investitionsschutzkapitels mit dem	202
	3 7	Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht	283
_	V.	Zwischenergebnis	284
C.	Das	Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren vor dem CETA-Gericht	285
	I.	Die Einhegung der internationalen Investor-Staat-Streitbeilegung durch die Verkoppelung des CETA-Gerichts mit institutionellen Mechanismen zur Staatskontrolle	287
		Die völkerrechtliche Erlaubnis der staatlichen Kontrolle der	207
		 internationalen Investor-Staat-Streitbeilegung 2. Die Einsetzung des Gemischten CETA-Ausschusses sowie des Ausschusses für Dienstleistungen und Investitionen als Hüter des 	288
		Investitionsschutzes unter dem CETA	290
	II.	Das nach dem CETA-Investitionsschutzkapitel anzuwendende Recht	
		zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten	293
		das CETA-Investitionsschutzkapitel als lex posterior	295
		schutzabkommen	296
		b) Die Durchsetzung von Urteilssprüchen des CETA-Gerichts nach den Regelungen des ICSID-Übereinkommens sowie des	
		New York Übereinkommens von 1958	299
		aa) Die Vollstreckung von Urteilssprüchen des CETA-Gerichts	
		erster Instanz	301
		(1) Nach dem ICSID-Übereinkommen	301
		(2) Nach dem New York Übereinkommen von 1958 bb) Die Vollstreckung von Urteilssprüchen der Rechtsbehelfs-	302
		instanz des CETA-Gerichts	307
		(1) Nach dem ICSID-Übereinkommen	307 310
		(2) Nach dem New York Übereinkommen	310
		dd) Exkurs: Die Durchsetzung von Urteilssprüchen des	311
		CETA-Gerichts in praxi	313
		2. Die Verfahrensregeln des CETA-Investitionsschutzkapitels a) Die von den Parteien im Rahmen ihrer Parteiautonomie	314
		gewählten und anzuwendenden Verfahrensregeln	315
		b) Die zwingend anzuwendenden Verfahrensregelungen des CETA-Investitionsschutzkapitels als Rahmenregelungen für	
		die parteigewählten Regelungen	317
		aa) Eine Verfahrensfrist von 24 Monaten zur zeitnahen	
		Verfahrensdurchführung	317
		unbeteiligten Personen zu gestatten, zu wichtigen Fragen	320
		DI RECHISHEL MEHIDO ZII BEHIDER	

	cc)	Die unterlegene Partei trägt gemäß dem cost follow the	
		event-Grundsatz die Kosten des Verfahrens	321
	dd)	Die Möglichkeit einer Mediation zur Förderung einer	
		kostengünstigen und einvernehmlichen Streitbeilegung	322
	ee)	8	
		Transparenzsystem	322
	ff)	Die zügige Abweisungsmöglichkeit des CETA-Gerichts	
		von zweifelhaften oder sogar missbräuchlichen Klagen	326
	gg)	Die Offenlegungspflicht der Prozessfinanzierung durch	220
	11)	Dritte zur Vermeidung widerstreitender Interessen	329
	hh)	Die Verbindung mehrerer Verfahren zur Vermeidung von	221
	,	widersprüchlichen Entscheidungen in Parallelverfahren	331
	ii)	Die Kontrolle der CETA-Vertragsparteien über die	
		anwendbaren Verfahrensregeln durch die Möglichkeit,	222
	::)	diese zu ergänzen oder zu ändern	333 337
	JJ) c) Die	begrenzte Entscheidungskompetenz des CETA-Gerichts	331
		Entkopplung von Rechtsprechung und Politik	339
		aßstabsweite durch die materiellen Investitionsschutz-	33)
		ngen des CETA-Investitionsschutzkapitels als Kompetenz-	
		des CETA-Gerichts	343
		gesetzten Vorgaben des CETA-Investitionsschutzkapitels	5 15
		Maßstab für den Verfahrensgegenstand	344
		Bestandsschutz getätigter Investitionen vor rechtswidrigen	
		atlichen Maßnahmen	346
		Ausnahmevorschriften zum Schutz des gesetzgeberischen	
	Har	ndlungsspielraums	347
	d) Die	mögliche Haftungseinschränkung und -erweiterung der	
	CE	TA-Vertragsparteien durch den Gemischten CETA-	
		sschuss	349
	e) Ges	samtwürdigung	350
III.	Die Zustä	ndigkeit des CETA-Gerichts	351
	1. Die Zu	ıständigkeit ratio voluntas	354
	2. Die Zu	ıständigkeit ratio personae	356
		ausländische private Investor als Kläger	356
	b) Kar	nada, die EU oder ein EU-Mitgliedstaat als Beklagter	358
	aa)	Ein Verfahren zur Feststellung des Beklagten bei	
		Streitigkeiten mit der Europäischen Union oder ihren	
		Mitgliedstaaten	359
	bb)	Problemstellungen, die beim Feststellungsverfahren des	
		Beklagten bei Streitigkeiten mit der EU oder ihren	
	a D: -	Mitgliedstaaten entstehen können	362
		uständigkeit ratio materiae	364
		r CETA-Investitionsbegriff als Vermögenswerte jeder Art	364
		Begrenzung des CETA-Investitionsbegriffs durch	367

	Inhaltsverzeichnis	XIX
	aa) Die Erforderlichkeit der niedergelassenen Geschäfts-	
	tätigkeit	367
	beziehungen	367
	des Investment Canada Act fallen	368
	4. Die besonderen Zuständigkeitsvoraussetzungen des CETA-Gerichtsa) Die Pflicht zu Konsultationen zwischen den Streitparteien	369
	vor der Einreichung einer Klage	369
	b) Das Verbot von Parallelverfahren – a fork in the road5. Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Zuständigkeits-	374
	begründung des CETA-Gerichts	377 378
IV.	Die Vorgaben des CETAs an die Verwaltung und Rechtsprechung	
	seines Gerichts	380
	 Das System der Ernennung der CETA-Gerichtsmitglieder a) Die demokratische Legitimation der CETA-Gerichtsmitglieder 	382
	durch die Ernennung des Gemischten CETA-Ausschusses b) Die Zusammensetzung des CETA-Gerichts und die Bildung	382
	seiner Kammern	384
	 c) Der Einfluss des Gemischten CETA-Ausschusses auf die Bestellung der CETA-Gerichtsmitglieder als Gefahr für die 	
	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	388
	2. Eine überwiegende Selbstverwaltung des CETA-Gerichts	390
	Die Qualifikation der CETA-Gerichtsmitglieder	392
	CETA-Gerichtsmitglieder	393
	oder ein Jurist von anerkannt hervorragender Befähigung	
	sowie Fachwissen auf dem Gebiet des Völkerrechts	394
	c) Die ständige Verfügbarkeit der CETA-Gerichtsmitglieder4. Die Ethikregeln zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und	396
	Unparteilichkeit der CETA-Gerichtsmitglieder	401
	a) Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der CETA-	
	Gerichtsmitglieder	402
	b) Die Einhaltung der Vorgaben der IBA-Richtlinien zu Interessen-	
	konflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit aa) Die allgemeinen Grundsätze zur Unparteilichkeit,	404
	Unabhängigkeit und Offenlegungspflicht von Befangen-	
	heitsgründen	408
	bb) Die praktische Anwendung der allgemeinen Grundsätze	410
	(1) Die unverzichtbare rote Liste	411
	(2) Die verzichtbare rote Liste	412
	(3) Die orange Liste	413
	(4) Die grüne Liste	414
	cc) Gesamtwürdigung	414

	Der CETA-Verhaltenskodex für Gerichtsmitglieder und				
		18			
	d) Das Verbot des double hatting als Inkompatibilitätsregel				
		122			
	e) Die Ablehnung und der Ausschluss von CETA-Gerichts-				
	mitgliedern bei Zweifel an der Unabhängigkeit und				
		124			
	,	128			
5.	Die sachlich-inhaltliche Kontrolle der Rechtsprechung des				
		131			
	Die Implementierung der Bindung an das anzuwendende Recht im Einzelfall durch die Einrichtung der CETA-Rechtsbehelfs-				
		133			
	aa) Der Instanzenzug als beschränkte rechtsprechungsinterne	133			
	·	135			
	bb) Die Aufhebungs-, Änderungs- und Bestätigungsgründe	133			
	eines Urteilsspruchs des CETA-Gerichts nach				
	*	136			
	(1) Fehler bei der Anwendung oder Auslegung des	150			
		137			
	(2) Offensichtliche Fehler bei der Würdigung des	157			
		139			
	(3) Ein Verfahrensverstoß nach den in Art. 52 (1) ICSID	100			
	` ′	141			
	(4) Die Möglichkeit der Kombination von Aufhebungs-				
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	141			
	(5) Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen Teil-				
	. ,	141			
	cc) Die personellen und verwaltungstechnischen Vorgaben				
		142			
	(1) Die Festlegung der administrativen und organisa-				
	torischen Verwaltung der Rechtsbehelfsinstanz durch				
	_	143			
	(2) Die Bestellung der Mitglieder der CETA-Rechtsbehelfs-				
	instanz durch den Gemischten CETA-Ausschuss 4	144			
	(3) Die Zusammensetzung der CETA-Rechtsbehelfs-				
	instanz und die Bildung ihrer Kammern	144			
	(4) Die Anforderungen an Qualifikation und Ethik der				
	Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz	145			
)	147			
) Der Gemischte CETA-Ausschuss als Mechanismus				
	repräsentativer Vertragsauslegung zur inhaltlichen Kontrolle				
	del recompliant del continue i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	149			
	aa) Die institutionelle Verkoppelung der Rechtsprechung				
	mit einem legislativen Mechanismus in anderen				
	Rechtssystemen	150			

	Inhaltsverzeichnis	
	Die Annahme einer verbindlichen Auslegung des CETA-Investitionsschutzrechts durch den Gemischten	
	CETA-Ausschuss	
	(1) Bei "ernsthaften Bedenken in Bezug auf Auslegungsfragen"	
	(2) "Ab einem bestimmten Zeitpunkt"	
	Die Verbesserung der Rechtssicherheit durch die Vorhersehbarkeit der Durchsetzung der Investitionsschutz-	
	regelungen des CETAs	
	Der Einfluss der CETA-Vertragsparteien auf die	
	unabhängige Rechtsanwendung und Rechtsfindung der CETA-Gerichtsmitglieder	
	(1) Die Gefahr der gelenkten Unabhängigkeit durch die	
	Möglichkeit der verbindlichen Auslegung des Vertrags durch den Gemischten CETA-Ausschuss	
	(2) Die Gefahr der Verletzung des Grundsatzes der	
	Waffengleichheit im Verfahren durch die Sonderrolle des beklagten Gastgeberstaates als Vertrags- und	
	Prozesspartei	
	Gesamtwürdigung	
	Itlichen Kontrolle der Rechtsprechung des CETA-Gerichts .	
	rdigung: Das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren	
des CETAs	s unter dem Bewertungsmaßstab	
Ergebnis der Unt	ersuchung	
A. Zusammenfassi	ung und Thesen	
B. Tabellarische Ü	bersicht zum Vergleich der Investor-Staat-Streit-	
beilegung nach	dem CETA und dem ICSID-Übereinkommen	
.		
Literaturverzeichni	is	

Abkürzungsverzeichnis

ABA Arbitration Bar Association

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AJCL American Journal of Comparative Law
AJIL American Journal of International Law
A. J. Int'l L. American Journal of International Law

Am. U. Int'l L. Rev. American University International Law Review

AnwBl. Anwaltsblatt

Arb. Int'l Arbitration International

ARIA The American Review of International Arbitration

ARB Arbitration

Arb. L. Rev. Arbitration Law Review

ASA Association Suisse de l'Arbitrage ASEAN Association of Southeast Asian Nations

AUILR American University International Law Review

AdV Archiv des Völkerrechts

AWD Außenwirtschaftsdienst des Betriebs Beraters

BCLP Bryan Cave Leighton Paisner

Beil. Beilage

Berkeley J. of Int'l L. Berkeley Journal of International Law

Bd Band

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

BYIL The British Yearbook of International Law CAAJ Contemporary Asia Arbitration Journal

Cali. L. Rev. California Law Review

Cambr. J. of Int'l Cambridge Journal of International and Comparative Law

and Com. L.

Cambr. L. J. Cambridge Law Journal
Canada Bus. L. J. Canada Business Law Journal

CCPA Canadian Centre for Policy Alternatives

CEPMLP Centre for Energy, Petroleum and Mineral Law and Policy

CETA Comprehensive Economic and Trade Agreement

Ch. Chapter

Chi. J. Int'l L. Chicago Journal of International Law
CIEL Center for International Environmental Law
CIGI Centre for International Governance Innovation

CLJ The Cambridge Law Journal CMLR Common Market Law Review

Col. FDI Pers. Columbia Foreign Direct Investment Perspectives

Col. J. Trans'l L. Columbia Journal of Transnational Law Contemp. Asia Arb. J. Contemporary Asia Arbitration Journal

COM European Commission

Disp. Res. Int'l Dispute Resolution International
Disp. Res. J. Dispute Resolution Journal
DÖV Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ Deutsche Richterzeitung

DSU Dispute Settlement Understanding

Duke L. J.Duke Law JournalECTEnergy Charter TreatyECJEuropean Court of Justice

Edg. Endgültig

EG Europäische Gemeinschaft

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EJIL European Journal of International Law

ELTE Eötvös Loránd University EML Emory Law Journal

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EPIL Max Planck Encyclopedia of Public International Law

EPRS European Parliamentary Research Service

EU Europäische Union

EuGRZ Europäische Grundrechte Zeitung

EUR Zeitschrift Europarecht

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

FET Fair and Equitable Treatment

FG Festgabe

FILJ Foreign Investment Law Journal

FLR Fordham Law Review

Florida J. of Int'l L.

Fordham ILJ

Fordham International Law Journal

Frd.I.L.J.

Fordham International Law Journal

FS Festschrift

FTA Free Trade Agreement
FTC Free Trade Commission
GAR Global Arbitration Review

GG Grundgesetz

GRCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Harv. Int'l L. J. Harvard International Law Journal

HdWW Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft

HStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland

IAI International Arbitration Institute IBA International Bar Association

ICC International Chamber of Commerce

ICCA International Council for Commercial Arbitration

ICJ International Court of Justice

ICLQ The International and Comparative Law Quarterly

ICSID International Convention on the Settlement of Disputes between

States and Nationals of other States

ICTSD International Centre for Trade and Sustainable Development

IIC International Investment Court

IILJ Institute for International Law and Justice

IISD International Institute for Sustainable Development

 ILC
 International Law Commission

 ILM
 International Legal Materials

 ILR
 International Law Review

ILSA J. of Int'l ILSA Journal of International and Comparative Law

& Comp. L.

IMF International Monetary Fund
Intl. Arb. L. Rev. International Arbitration Law Review

Int'l J. of Cr. International Journal of Critical and Democratic Theory

And Dem. Theo.

IJLS Irish Journal of Legal Studies
IPS Institute for Policy Studies
ISDS Investor-State-Dispute-Settlement

JAPP The Journal of Appellate Practice and Process

J. of Int'l Arb. Journal of International Arbitration

J. Pub. L. Journal of Public Law

JIEL Journal of International Economic Law JIDS Journal of International Dispute Settlement

JöRJahrbuch des öffentlichen RechtsJREJahrbuch für Recht und Ethik

JWIT The Journal of World Investment and Trade

JZ Juristenzeitung Kap Kapitel

KOM Europäische Kommission

KSzW Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht LCIA London Chamber of International Arbitration

Loy. L.A. Int'l. Loyola L.A. International and Comparative Law Review

& Comp. L. Rev.

LPIB Law and Policy in International Business

LPICT The Law and Practice of International Courts and Tribunals

LTO Legal Tribune Online

MPEPIL The Max Planck Encyclopedia of Public International Law

NAFTA North American Free Trade Agreement NGW Netzwerk Gerechter Welthandel NJW Neue Juristische Zeitung

Nw. J. Int'l L. & Bus. Northwestern Journal of International Law & Business

NYLR New York Law Review

NYU JILP New York University Journal of International Law and Politics OECD Organisation for Economic Cooperation and Development

OHLJ Osgoode Hall Law Journal
OLS Osgoode Legal Studies
RdC Recueil de Cours

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn Randnummer

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger

RPS Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit

SCC Stockholm Chamber of Commerce

SchiedsVZ Schiedsverzeichnis SDLR San Diego Law Review

SIAR Stockholm International Arbitration Review

SJILC Syracuse Journal of International Law and Commerce

SJZ Süddeutsche Juristen Zeitung

St. Rsp. Stätige Rechtsprechung

Suffolk Transnat'l. L.J. Suffolk Transnational Law Journal

SZ Süddeutsche Zeitung

TDM Transnational Dispute Management
Tex. Int'l L. J. Texas International Law Journal
The Rev. of Litig. The Review of Litigation
TLW Trade Law and Development

Übrk. Übereinkommen

UNCITRAL United Nations Commission on International Trade Law UNCTAD United Nations Conference on Trade and Development

U. of Penn. J. of University of Pennsylvania Journal of International Economic Law

Int'l E. L.

USMCA Untided States Mexico Canada Agreement

U. Penn. J. Int'l L. University of Pennsylvania Journal of Internaitonal Law

Vanderbilt J. of Vanderbilt Journal of Transnational Law

Trans'tl Law

Virginia J. of Int'l L. Virginia Journal of International Law VJTL Vanderbilt Journal of Transnational Law

VVDStRL Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler

WTA World Trade Agenda WTO World Trade Organisation

WVK Wiener Vertragsrechts Konvention YBCL Yearbook of Commercial Arbitration

YBILC Yearbook of the International Law Commission

YJIL Yale Journal of International Law

YLJ The Yale Law Journal

ZaörV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

A. Problemaufriss

Unter dem Aspekt des Rechtsstaatsprinzips (the rule of law) hat Hersch Lauterpacht, einer der bedeutendsten Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts¹, in seinem Buch "The Function of Law in the International Community" die These aufgestellt, dass internationale Gerichte und Schiedsgerichte sowie deren Richter² die wichtigsten Institutionen des Völkerrechts seien. Lauterpacht war ein überzeugter Verfechter der bindenden und obligatorischen, völkerrechtlichen Streitbeilegung und sah in der internationalen Gerichtsbarkeit die Grundlage für die Existenz einer internationalen Gemeinschaft unter der rule of law³.

Die Richter eines internationalen Gerichtshofes würden die Durchsetzung des Willens der internationalen Gemeinschaft in der Form des Völkerrechts gewährleisten. Nach *Lauterpacht* sei es die Aufgabe der Richter, dieses Völkerrecht fortzuentwickeln, seine Lücken zu schließen und Gerechtigkeitsdefizite durch Auslegung zu beheben.⁴ Neutral und nur der völkerrechtlichen Ordnung verpflichtet, sollen die Richter als Teil der internationalen Justiz über den Interessenkonflikten wirtschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen stehen sowie gegenüber diesen verschiedenen Interessen unvoreingenommen bleiben.⁵ Eine Anforderung, die ihren Ausdruck in dem Begriff der Unabhängigkeit neutraler Richter findet (*the impartiality of neutral judges*⁶).

Das internationale, materielle Investitionsschutzrecht, das als Ausdruck des Willens der internationalen Gemeinschaft verstanden werden soll, findet sich vor allem in bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) und in multilateralen

¹ Siehe hierzu grundlegend *Koskenniemi*, The Function of Law in the International Community: 75 Years After, in: BYIL, Bd. 79 (1) (2008), S. 353, 354 ff.

² Im Folgenden werden keine geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen verwendet. Sofern möglich, werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen bevorzugt. Andernfalls schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche gleichberechtigt ein.

³ Siehe hierzu *Lauterpacht*, The Function of Law in the International Community, S. 1 ff.

⁴ Lauterpacht, The Function of Law in the International Community, S. 240.

⁵ Lauterpacht, The Function of Law in the International Community, S. 240 f.

⁶ Lauterpacht, The Function of Law in the International Community, S. 232 f., 240 f.

oder regionalen Übereinkommen, wie dem Dominican Republic-Central America Free Trade Agreement (DR-CAFTA), dem Energy Charter Treaty (ECT), dem NAFTA (welches durch das UMSCA abgelöst wird) und anderen. Die internationale Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit basiert überwiegend auf bestimmten Schiedsklauseln in diesen Übereinkommen – am häufigsten auf den bislang weltweit über 3.300 abgeschlossenen BITs.⁷

Der Ursprung solcher völkerrechtlichen Investitionsschutzabkommen wird im Allgemeinen auf den Abschluss des deutsch-pakistanischen-BIT zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen vom 25. November 1959 zurückgeführt.⁸ Dieses Übereinkommen begründete allerdings noch keine Klagebefugnis des ausländischen Investors gegen den Gastgeberstaat und war noch vollkommen vom Rechtsinstitut des diplomatischen Schutzes geprägt, welches sich aus vier Merkmalen zusammensetzt: (1) einen Völkerrechtsverstoß; (2) der sich gegen einen Angehörigen (beispielsweise den Investor) des schutzgewährenden Staates (Gastgeberstaat) richtet; (3) die Konsumtion des Anspruchs des geschädigten Staatsangehörigen mit dem völkerrechtlichen Anspruch seines Heimatstaates (Mediatisierung des Einzelnen im Völkerrecht); und (4) die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Gastgeberstaat durch den geschädigten Staatsangehörigen. 9 Beim Vorliegen dieser Merkmale waren die jeweiligen Vertragsstaaten im Rahmen des diplomatischen Schutzes dazu berechtigt, entweder durch Konsultationen die Anrufung des internationalen Gerichtshofs in Den Haag oder durch die Einsetzung eines Staat-Staat-Schiedsgerichts die Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des jeweiligen Investitionsschutzabkommens zu klären. Von zentraler Bedeutung war insoweit der Schutz vor entschädigungsloser Enteignung und der freie Kapitalverkehr der erzielten Erträge und Liquidationserlöse aus dem durch die Investition begünstigten Gastgeberstaat. 10

Diesen Rahmen des diplomatischen Schutzes haben die BITs mittlerweile verlassen. Die heutige Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit basiert auf dem von *Aron Broches*, dem damaligen Generalsekretär der Weltbank, entwickelten

⁷ UNCTAD stellt eine umfassende Datenbank über die vielen internationalen Investitionsschutzabkommen zur Verfügung, siehe online unter: https://investmentpolicy.unctad/org/international-investment-agreements (zuletzt abgerufen am 24.05.2022).

⁸ BGBl. II 1961, S. 793 ff. Siehe hierzu auch *Kern*, Schiedsgericht und Generalklausel, 2017, S. 15.

⁹ Art. 11 des deutsch-pakistanischen Abkommens zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen vom 25. November 1959, BGBl. II 1961, S. 793; Vgl. auch Wolf, Vollstreckbarkeit nach ICSID-Konvention und Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung nach New Yorker Übereinkommen, in: Ludwigs/Remien (Hrsg.), Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU, S. 255, 255.

¹⁰ Art. 3 (2) und Art. 4 des deutsch-pakistanischen Abkommens zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen vom 25. November 1959, BGBl. II 1961, S. 793.

Grundsatz "procedure before substance"¹¹. "The first step was to establish procedures for dispute settlement, and substantive law would follow in the praxis of applying the law"¹². Anstatt in den BITs detaillierte Regelungen zum internationalen Investitionsschutz bereitzustellen, sollen ausländische Investoren die Möglichkeit haben, den Gastgeberstaat auf völkerrechtlicher Ebene vor einem internationalen Schiedsgericht in der Form der privaten Handelsschiedsgerichtsbarkeit direkt zu verklagen. Während es Unterschiede zwischen den verschiedenen internationalen Investitionsschutzabkommen gibt, beinhaltet das vorherrschende Investor-Staat-Streitbeilegungsmodell die folgenden vier Elemente zur Überprüfung von Maßnahmen des Gastgeberstaates:

- Ein ausländischer Investor kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Klage direkt gegen den Gastgeberstaat erheben;
- die Streitigkeit wird von einem ad hoc-Schiedsgericht entschieden, das für jeden Einzelfall neu konstituiert wird;
- der klagende, ausländische Investor und der beklagte Gastgeberstaat können jeweils einen Schiedsrichter ernennen und sich an der Auswahl des vorsitzenden Schiedsrichters beteiligen; und
- das privatrechtlich organisierte Schiedsgericht wird dazu befugt, in jedem Einzelfall das Investitionsschutzrecht rechtsschöpfend anzuwenden, auszulegen und zu entwickeln.¹³

In den heutigen Investor-Staat-Schiedsverfahren beziehen sich die klagenden, ausländischen Investoren auf den Grundsatz der gerechten und billigen Behandlung (fair and equitable treatment) sowie das Verbot der entschädigungslosen, indirekten Enteignung (indirect expropriation) und nicht auf die eindeutigen Ansprüche des Verbots der Verstaatlichung oder der entschädigungslosen direkten Enteignung. ¹⁴ Die Klagen der ausländischen Investoren stellen dabei immer öfter

¹¹ Siehe hierzu *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, S. 9.

Dolzer/Schreuer, Principles of International Investment Law, S. 9, fast alle Fragen des völkerrechtlichen Investitionsschutzes bei Enteignungen waren in der Vergangenheit streitig. Es war unklar, ob ausländische Investoren den Schutz eines eigenen internationalen Standards genießen oder nur wie Inländer zu behandeln sind, was überhaupt eine Enteignung darstellt und wie eine Entschädigung berechnet werden sollte. In der UN-Generalversammlung versuchten Staatenvertreter in den 1960er Jahren vergebens, diesbezüglich zu einem Konsens zu gelangen. Vor diesem Hintergrund propagierte Aron Broches, der damalige General Counsel der Weltbank, die Formel "procedure before substance". Siehe hierzu auch von Bogdandy/Venzke, Zur Herrschaft internationaler Gerichte, in: ZaöRV, Bd. 70 (2010), S. 1, 4.

¹³ Siehe hierzu *Dolzer/Schreuer*, Principles of International Investment Law, S. 232 ff. und 278 ff.

¹⁴ Siehe hierzu *Langford/Behn*, Managing Backlash: The Evolving Investment Treaty Arbitrator?, in: EJIL, Bd. 29 (2) (2018), S. 551 ff.

die Regulierungsmaßnahmen der Staaten in Bezug auf Umwelt-, Energie-, Gesundheits-, Privatisierungs-, Subventions-, Steuer-, Bewirtschaftungs- und Nutzungspolitiken sowie Reaktionen auf Wirtschaftskrisen in Frage. ¹⁵ Die potenziell weitreichenden politischen, finanziellen, rechtlichen und sozialen Auswirkungen von Investitionsschiedsgerichtsurteilen auf die Regierungsführung und das öffentliche Interesse einiger Staaten, machen die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit anfällig für Kritik und Zweifel an ihrer Legitimität und Funktionalität. ¹⁶ Wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, wie die mit dem Recht der Staaten zusammenhängende Aufgabe, die wirtschaftlichen Tätigkeiten in einer Weise zu regeln, die mit ihren innerstaatlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Bürgern vereinbar ist, können im Widerspruch zu den Vorstellungen der ausländischen Investoren stehen, welche Behandlung ihnen vom Gastgeberstaat geschuldet wird.

Die Konsequenz dieser Entwicklung für die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit lässt sich durch die folgende Passage eines Memorandums der russischen Delegation zur ersten Haager Friedenskonferenz Anfang des 20. Jahrhunderts finden:

"In introducing international arbitration into the international life of States, we must proceed with extreme care in order not to extend unreasonably its sphere of application so as to shake the confidence which may be inspired therein, or discredit arbitration in the eyes of Governments and people."¹⁷

Exemplarisch für den Vertrauensverlust der Öffentlichkeit und vieler Staaten in das System der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit sowie dessen Verruf ist das ICSID-Schiedsverfahren zwischen dem französischen Konzern Compagnie Générale des Eaux und seiner argentinischen Tochtergesellschaft Compania de

¹⁵ Siehe hierzu *Langford/Behn*, Managing Backlash: The Evolving Investment Treaty Arbitrator?, in: EJIL, Bd. 29 (2) (2018), S. 551–580, die eine Diskussion darüber führen, wie umstrittene Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeitsfälle zum Teil den Legitimationsdiskurs der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vorangetrieben und direkte Reaktionen der Staaten hervorgerufen haben. Beispiele dafür sind die große Zahl von Klagen gegen Venezuela, Bolivien und Ecuador, nachdem diese Verstaatlichungsgesetze verabschiedet hatten, was zur Kündigung des ICSID-Übereinkommens und vieler BITs führte; Siehe auch *Karl*, Investor-State Dispute Settlement: A Government's Dilemma, in: Columbia Center on Sustainable Development No. 92 (2013), online abrufbar unter: http://justinvestment.org/2013/02/investor-state-dispute-settlement-a-governments-dilemma/ (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

¹⁶ Vgl. *von Bogdandy/Venzke*, Zur Herrschaft internationaler Gerichte, in: ZaöRV, Bd. 70 (2010), S. 1, 4; *Wolf/Eslami*, Die neuen UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Arbitration, in: Geimer/Kaissis/Thümmel (Hrsg.), FS Schütze, 2015, S. 747, 747 ff.

¹⁷ Erläuternder Hinweis zu Artikel 10 des russischen Entwurfs zur Abrüstung und der Entwicklung von Grundsätzen für die friedliche Regelung internationaler Konflikte, in: *Scott*, The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907, S. 99.

Aguas del Aconquija S.A., gegen Argentinien. 18 Die beiden Investoren machten Schadensersatzansprüche gegen Argentinien aus der Verletzung einer Lizenzvereinbarung über die Wasser- und Abwasserversorgung in der Provinz Tucumán geltend. Die Investoren waren der Meinung, dass sie durch politischen Druck der Provinzregierung in Tucumán zu einer Neuverhandlung der Versorgungslizenzen und einer Reduzierung der Gebühren für die Wasser- und Abwasserversorgung der Bevölkerung gezwungen wurden. 19 Dagegen machte Argentinien geltend, dass ihre Provinz aufgrund der von den Investoren geschaffenen Lage dazu gezwungen war, Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgung der eigenen Bevölkerung mit sauberem, gesundheitsunbedenklichem Trinkwasser gewährleisten zu können.²⁰ Das ICSID-Schiedsgericht kam in diesem Verfahren zu dem Ergebnis, dass die Provinzregierung ihre regulatorische Macht gegenüber den Investoren missbraucht habe. 21 Als Grundlage der Entscheidung diente dem Schiedsgericht die fair and equitable treatment-Klausel sowie die expropriation-Klausel (Verbot der entschädigungslosen direkten und indirekten Enteignung) des argentinisch-französischen BITs.²²

Ein weiteres Beispiel liefert das ICSID-Schiedsverfahren des schwedischen Energiekonzerns *Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland* auf der Grundlage des Energy Charter Treaty.²³ Vattenfall hatte von Deutschland Schadensersatzzahlungen sowie Zinsen als Ausgleichszahlungen für Umweltschutz-beschränkungen gefordert, die eines seiner Kohlekraftwerke am Elbufer betrafen.²⁴ Diese wurden als zusätzliche Maßnahme zur Verbesserung der Wasserqualität in der Elbe erlassen und standen im Einklang mit den Auflagen der gesamten Industrie entlang der Elbe. Durch die neuen Regelungen sollte die

¹⁸ Siehe das ICSID-Schiedsverfahren *Compagnie Générale des Eaux and Compania de Aguas del Aconquija S.A. vs Argentine Republic*, Case No. ARB/97/3, Award, 20.08.2007.

¹⁹ Compagnie Générale des Eaux and Compania de Aguas del Aconquija S.A. vs Argentine Republic, Case No. ARB/97/3, Award, 20.08.2007, S. 24.

²⁰ Vgl. Compagnie Générale des Eaux and Compania de Aguas del Aconquija S.A. vs Argentine Republic, Case No. ARB/97/3, Award, 20.08.2007, S. 29 ff.

²¹ Vgl. Compagnie Générale des Eaux and Compania de Aguas del Aconquija S.A. vs Argentine Republic, Case No. ARB/97/3, Award, 20.08.2007, S. 29 ff.

²² Art. 3 und 5 des argentinisch-französischen BIT, ratifiziert am 03.07.1991, approved Argentine Law No. 24.100, Boletin Oficial, 14.07.1992.

²³ Siehe hierzu *Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG vs Germany*, ICSID Case No. ARB/09/6; Siehe hierzu auch *Bernasconi*, Background Paper on Vattenfall v. Germany Arbitration, International Institute for Sustainable Development (2009), online abrufbar unter: https://www.iisd.org/pdf/2009/background_vattenfall_vs_germany.pdf (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

²⁴ Siehe hierzu *Bernasconi*, Background Paper on Vattenfall v. Germany Arbitration, International Institute for Sustainable Development (2009), online abrufbar unter: https://www.iisd.org/pdf/2009/background vattenfall vs germany.pdf (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllt werden, die alle EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bis 2015 bestimmte Wasserqualitätsniveaus in Flüssen, Seen, Ästuarien, Küstengewässern und im Grundwasser sicherzustellen. Vattenfall wehrte sich jedoch gegen die Umweltschutzbeschränkungen und war der Ansicht, dass die Wasserverordnung die Anlage unpraktisch sowie unwirtschaftlich machen würde und über das hinausgeht, was ursprünglich vertraglich vereinbart worden sei. Obwohl es sich dabei im Grundsatz um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gehandelt hat, fand das Schiedsverfahren unter Geheimhaltung statt, so dass auch keine genauen Angaben zum Streitwert und den einzelnen Klagegründen von Vattenfall gemacht werden können. Der Fall wurde schließlich außergerichtlich beigelegt, nachdem Deutschland zugestimmt hatte, die Umweltstandards zu lockern.

Die durch solche Fälle resultierende Zunahme der Intensität und Quantität der aktuellen Kritik an der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit führt dazu, dass deren gesamte Funktionsfähigkeit und Legitimität in Frage gestellt werden kann. Wie von *Lauterpacht* als notwendig erachtet, konkretisieren die Schiedsrichter in solchen Investor-Staat-Schiedsverfahren unbestimmte Rechtsbegriffe sowie Generalklauseln. Auf diese Weise setzen die Schiedsrichter, unterstützt von der Rechtswissenschaft, durch die gegebene Schlüsselrolle mit ihren Entscheidungen auf völkerrechtlicher Ebene neues Recht, füllen Rechtslücken und tragen maßgeblich zur Fortentwicklung des materiellen Investitionsschutzrechts bei. Entgegen *Lauterpachts* Postulat werden die Schiedsgerichte aber *ad hoc* eingesetzt und es gibt keine Rechtsbehelfsinstanz im Sinne einer Berufungs- oder Revisionsinstanz. ²⁹ In einem solchen System ist eine einheitliche und vorhersehbare, die Rechtssicherheit fördernde Rechtsentwicklung nicht möglich. ³⁰ Zudem

²⁵ *Bernasconi*, Background Paper on Vattenfall v. Germany Arbitration, International Institute for Sustainable Development (2009), online abrufbar unter: https://www.iisd.org/pdf/2009/background vattenfall vs germany.pdf (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

²⁶ Vgl. *Bernasconi*, Background Paper on Vattenfall v. Germany Arbitration, International Institute for Sustainable Development (2009), online abrufbar unter: https://www.iisd. org/pdf/2009/background_vattenfall_vs_germany.pdf (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

²⁷ Vgl. *Bernasconi*, Background Paper on Vattenfall v. Germany Arbitration, International Institute for Sustainable Development (2009), online abrufbar unter: https://www.iisd. org/pdf/2009/background vattenfall vs germany.pdf (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

²⁸ Commission, Precedent in Investment Treaty Arbitration: A Citation Analysis of a Developing Jurisprudence, in: J. Intl. Arb. Bd. 24 (2) (2007), S. 129, 129; *Di Pietro*, The Use of Precedents in ICSID Arbitration: Regularity. or Certainty?, in: Intl. Arb. L. Rev., Bd. 10 (3) (2007), S. 92, 96; Siehe auch Collins, ICSID Annulment Committee Appointments: Too Much Discretion for the Chairman?, in: J. Intl. Arb., Bd. 40 (4) (2013), S. 333, 340.

²⁹ Vgl. hierzu nur die Schiedsordnungen der UNCITRAL, ICC, LCIA, SCC und des ICSID-Übereinkommens oder die ISDS-Regelungen im neuen USMCA.

³⁰ Siehe hierzu Feldmann, Investment Arbitration Appellate Mechanism Options: Consist-

wird die demokratische Legitimation der Entscheidungen der Schiedsgerichte angezweifelt. Ein Schiedsgericht trifft in einem Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren mitunter schwerwiegende politische Entscheidungen, obwohl ihr Handeln nicht in den Kontext einer funktionierenden Legislative eingebettet ist und sich das Recht so von der Politik, dem wichtigsten Mechanismus demokratischer Legitimation, abkoppelt.³¹ Nur unter erschwerten Bedingungen stehen Staaten "korrigierende" nationale Maßnahmen im Sinne von neuer Rechtssetzung oder auch selektiver Nichtbeachtung zur Verfügung.³²

Kontroverser wird allerdings das Risiko von Interessenkonflikten in der Person der Schiedsrichter diskutiert. Exemplarisch dafür ist der prominente und lebhafte Schlagabtausch zwischen *Jan Paulsson*, *Gus Van Harten* und *Albert van den Berg*, die sich für eine Reform des *Status Quo* der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit aussprechen sowie *Charles Brower* und *Charles Rosenberg*, die den *Status Quo* vorzugsweise beibehalten möchten und der seinen Ausgangspunkt in der Auswahl der Schiedsrichter durch die Streitparteien findet.³³ Insbesondere die Tatsache, dass ein und dieselbe Person in einem Investor-Staat-Schiedsverfahren als Schiedsrichter und in einem anderen Verfahren als Parteivertreter tätig sein kann, wird von *Robert Howse* als "Perhaps one of the most egregious ethical lapses in the existing system of investment arbitration" bezeichnet.³⁴ Die Schiedsrichter der Investor-Staat-Schiedsszene, überwiegend Anwälte³⁵, seien durch diese Praxis für ihn zu einer "small, self-referential, mutual backscratching cli-

ency, Accuracy and Balance of Power, in: ICSID Review (2017), S. 528, 534; *Posner/Yoo*, Judicial Independence in International Tribunals, in: Cali. L. Rev. Bd. 93 (1) (2005) S. 1, 24; Siehe auch *Park*, Appellate Review in Investor State Arbitration: in: Kalicki/Joubin-Bret (Hrsg.), Reshaping the Investor-State Dispute Settlement System, S. 443, 444, die sich mit der *"inconsistent interpretation among ICSID cases*" auseinandersetzt.

³¹ von Bogdandy/Venzke, Zur Herrschaft internationaler Gerichte, in: ZaöRV, Bd. 70 (2010), S. 1, 2.

 $^{^{32}\ \} von\ Bogdandy/Venzke,$ Zur Herrschaft internationaler Gerichte, in: ZaöRV, Bd. 70 (2010), S. 1, 22.

³³ Siehe hierzu *Van Harten*, Perceived Bias in Investment Treaty Arbitration, in: Waibel (Hrsg.), The Backlash against Investment Arbitration, S. 433–453; *Paulsson*, Moral Hazard in International Dispute Resolution, in: ICSID Review – FILJ Bd. 25 (2) (2010), S. 339 ff.; *Brower/Rosenberg*, The Death of the Two-Headed Nightingale: Why the Paulsson-van den Berg Presumption that Party-Appointed Arbitrators are Untrustworthy is Wrongheaded, in: Arb. Int'l Bd. 29 (1) (2013), S. 7 ff.; *van den Berg*, Charles Brower's problem with 100 percent-dissenting opinions by party-appointed arbitrators in investment arbitration, in: Arb. Lntl. Bd. 31 (3) (2015), S. 1 ff.; *Brower*, From the Two-Headed Nightingale to the Fitfteen-Headed Hydra, in: Frd.I.L.J., Bd. 41. (4) (2018), S. 791 ff.

³⁴ *Howse*, International Investment Law and Arbitration: A Conceptual Framework, in: IILJ Working Papers 2017/1, S. 64.

³⁵ Siehe *Chmielewski*, Ziemlich festgefahren, in: Juve Rechtsmarkt 06/2016, S. 40, zum "Exklusiven Zirkel, die gefragtesten Schiedsrichter im Investitionsschutz".

que"geworden.³⁶ Angesichts der Kritik am *Status Quo* der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit ist der von *Lauterpacht* als wesentlich für die völkerrechtliche Streitentscheidung erachtete Anschein, der "impartiality of neutral judges", schwer zu wahren.

Es gibt aber durchaus auch gute Gründe, die für eine Notwendigkeit der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit sprechen. Zwei solcher Gründe stellen zum einen die "Jones-Day"-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³⁷ und zum anderen die Entscheidung des EuGHs zum europäischen Haftbefehl³⁸ aus Polen dar.

Mit der *Jones-Day*-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt die Reichweite von Art. 19 (3) GG auf ausländische juristische Personen verdeutlicht. Für diese gelten grundsätzlich nicht die Grundrechte und deren Schutz.³⁹ Zwar erstreckt sich der Grundrechtsschutz auf europäische juristische Personen⁴⁰ und der verfahrensrechtliche Grundrechtsschutz erstreckt sich auch auf juristische Personen von außerhalb der europäischen Union.⁴¹ Der materielle Grundrechtsschutz bleibt den ausländischen juristischen Personen jedoch verwehrt, so dass diese sich beispielsweise nicht gegen hoheitliche Maßnahmen auf den Schutzbereich des Art. 14 GG berufen können.⁴² Als Folge steht dem ausländischen Investor nach deutschem Recht und innerhalb der Bundesrepublik im Vergleich zum inländischen Investor kein gleichwertiger Schutz seiner Investition zur Verfügung.

Auch die Entscheidung des EuGHs zum europäischen Haftbefehl aus Polen liefert einen guten Grund für die Notwendigkeit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit.⁴³ Der EuGH hat in dieser Entscheidung bemerkt, dass die Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Schutz, insbesondere die Unabhängigkeit

³⁶ Howse, International Investment Law and Arbitration: A Conceptual Framework, in: IILJ Working Papers 2017/1, S. 64. Siehe auch die bemerkenswerte Rede von *Thomas Bürgenthal*, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag und ein weiterer prominenter Kritiker dieser Praxis und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der *rule of law* in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit: *Bürgenthal*, The proliferation of disputes, dispute settlement procedures and respect for the rule of law, in: Arb. Int'l, Bd. 22, No. 4 (2006), S. 495, 497.

³⁷ BVerfG, Beschwerdeberechtigung ausländischer juristischer Personen – VW-Diesel-Skandal, in: NJW (2018), S. 2394, 2392–2394.

³⁸ EuGH, Rs. C-216/18 PPU, Urt. v. 25.07.2018.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 27.06.2018 – 2 BvR 1583/17 = NJW (2018), S. 2392, 2393.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 19.07.2011 – 1 BvR 1916/09 = NJW (2011), S. 3428–3434.

⁴¹ BVerfG, Beschluss vom 27.06.2018 – 2 BvR 1287/17 = NJW (2018), S. 2392, 2393.

⁴² Siehe zum Investitionsschutz nach deutschem Verfassungsrecht: *Schill*, Investitionsschutz in EU-Freihandelsabkommen: Erosion gesetzgeberischer Gestaltungsmacht?, in: ZaörV (2018), S. 33, 46 ff.; Siehe hierzu auch *Remmert*, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetzkommentar, 97. EL Januar 2022, Art. 19 (3) Rn. 88 ff.

⁴³ EuGH, Rs. C-216/18 PPU, Urt. v. 25.07.2018.

und Unparteilichkeit der nationalen Gerichte, nicht immer und nicht in allen Mitgliedstaaten der Union umfassend gewährleistet wird. Systemische Mängel in der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere in der verfahrensrechtlichen Integrität, sprechen für eine Notwendigkeit von entpolitisierter Streitbeilegung durch ein neutrales Forum. In diesem Sinne kann durch die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit einem Defizit der Rechtsstaatlichkeit im nationalen Justizsystem entgegengetreten werden.⁴⁴

Unter dem Aspekt des Rechtsstaatsprinzips spricht deswegen auch vieles für die Notwendigkeit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit – aber welche?⁴⁵

"I want the rule of law, not the rule of lawyers", schrieb die EU-Kommissarin Cecilia Malmström zutreffend im Mai 2015 in ihrem Blog, nachdem sie das Konzeptpapier "Investment in TTIP and beyond – the path for reform" veröffentlicht hatte. 46 Mit ihrer Sentenz der "rule of lawyers" drückt Malmström den stark in die Kritik geratenen Status Quo der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit aus. "I want the rule of law" bezeichnet ihren bzw. den Wunsch der Europäischen Union nach der Etablierung eines reformierten Investor-Staat-Streitbeilegungssystems, wie es im Kapitel 8 Abschnitt F des CETAs (Investitionen) geregelt ist. Tatsächlich könnten die durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit Kanada geschaffenen und im CETA enthaltenen rechtlichen Ausgestaltungen eines Gerichts zur Investor-Staat-Streitbeilegung die Defizite der Rechtsstaatlichkeit im Status Quo der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit beheben und, neben mehr Transparenz, eine Verbesserung der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit neutraler Richter schaffen. Andererseits ist kritisch zu untersuchen, ob das CETA nur der Kritik am Status Quo der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung getragen hat und nur einen Scheinrechtsschutz für ausländische Investoren in Aussicht stellt. Das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren des CETA bietet viele Einfluss- und Korrekturmöglichkeiten der CETA-Vertragsparteien auf die Rechtsanwendung und Rechtsfindung des CETA-Gerichts, die selber die Beklagtenpartei im Investitionsstreitbeilegungsverfahren sind, und dadurch besteht die Gefahr, dass das CETA-Gericht dem Gedanken des Rechtsstaatsprinzips nicht mehr gerecht wird, nämlich dem Schutz vor staatlicher Willkür.

⁴⁴ Wathelet, Schlussantrag vom 19.09.2017, Rs. C-284/16, Rn. 216.

⁴⁵ Frei nach *Grimm*, Europa ja – aber welches?; Siehe zur kritischen Auseinandersetzung mit der aufgeworfenen Fragestellung: *Wolf*, Vollstreckbarkeit nach ICSID-Konvention und Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung nach New Yorker Übereinkommen, in: Ludwigs/Remien (Hrsg.), Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU, S. 255, 283.

⁴⁶ *Malmström*, blog post: "Investments in TTIP and beyond – towards an International Investment Court" (2015), online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/commission/2014-2019/malmstrom/blog/investments-ttip-and-beyond-towards-international-investment-court_en (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

Die Antwort auf die Frage: "Welche Art von internationaler Investor-Staat-Streitbeilegung?", könnte das CETA-Gericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten sein, wenn es der Erwartungshaltung an ein rechtstaatliches Verfahren Rechnung trägt.

B. Das Untersuchungsziel und die strukturelle Herangehensweise

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Arbeit besteht in der Darstellung und kritischen Analyse des im 8. Kapitel, Abschnitt F des CETAs geregelten neuen Ansatzes der EU und Kanada für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unter dem Bewertungsmaßstab des Rechtsstaatsprinzips. Die EU und Kanada haben im CETA umfangreiche Regelungen zum Investitionsschutz vereinbart. Dieser Investitionsschutz lässt sich grob in materielle Investitionsschutzregelungen und ein Streitbeilegungsverfahren vor einem ständig eingerichteten Investitionsgericht mit Rechtsbehelfsinstanz im Sinne einer Berufungsinstanz unterteilen.⁴⁷

Der Schwerpunkt dieser Arbeit soll auf der Untersuchung der Regelungen für das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten nach dem 8. Kapitel, Abschnitt F des CETAs und im Besonderen auf die Einrichtung eines ständigen Investitionsgerichts mit Rechtsbehelfsinstanz liegen. Dabei soll untersucht werden, ob das CETA-Gerichtssystem mit seinen verbindlichen Ethikregeln für die Mitglieder des CETA-Gerichts im Vergleich zur traditionellen *ad hoc*-Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eine Verbesserung an Rechtsstaatlichkeit bedeutet und deswegen als begrüßenswerte Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung angesehen werden kann.

Eine Bewertung der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung unter dem Rechtsstaatsprinzip kann aber nicht unabhängig vom durchzusetzenden, materiellen Recht vorgenommen werden. 48 Deswegen wird auch auf die ebenso bemerkenswerten Regelungen zum materiellen Investitionsschutz im 8. Kapitel, Abschnitt D des CETAs als Hilfestellung zur Definierung des Bewertungsmaßstabs eingegangen.

⁴⁷ Art. 8.27 und 8.28 CETA.

⁴⁸ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, Art. 97 (1) GG. Das anwendbare Recht bzw. das Gesetz ist das zentrale Bauelement der sachlich-inhaltlichen Legitimation der Rechtsprechung wie ihrer Urteilsfindung im Einzelfall und erlaubt dem Normgeber zunächst die Vorab-Steuerung der Gerichte durch Festlegung ihres Entscheidungsprogramms. Siehe *Schreiber*, Wie unabhängig ist der Richter?, in: Vogler u. a. (Hrsg.), FS Jescheck, 1985, Bd. 1, S. 757, 760; *Wittreck*, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, S. 134 f.

Stichwortverzeichnis

Abkommen über denselben Gegenstand 297 Ablehnungsgründe eines Richters 40 Ablehnungsmöglichkeit eines Schiedsrichters 204 Abweisungsmöglichkeit von Klagen 326 Alabama Claims Arbitration 71 Allgemeinheitspostulat 128 Amicus Curiae Brief 263, 320 Anonymität der Entscheidung 389 ASEAN 163 Aufhebungsverfahren 211 Aufwandsentschädigung der CETA-Gerichtsmitglieder 276 Ausländische Direktinvestition 168 Auslegung des Autors durch sich selbst 291 Auslegungskompetenz 461 Auslegung von völkerrechtlichen Abkom-Ausschließungsgründe des Richters 40

Bestimmtheitsgebot 127 Bewertungsmaßstab 126 Billigkeitsentscheidung 152, 185

CETA-Gerichtskammer 429 CETA-Gerichtsmitglieder 428 CETA-Rechtsbehelfsinstanz 437, 448 CETA-Verhaltenskodex 402, 471

Derogationsregel 295
Deutungsmacht 287
diplomatischen Schutz 114
Doktrin des rechtsverbindlichen Präzedenzfalles 249
Doppelrolle des CETA-Vertragsstaates 462
Doppelrolle des Schiedsrichters 243

Einhegung der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit 294

Einsetzung des CETA-Gerichts 268
Einzelfallgesetz 129
Entscheidung nach Billigkeit 342
Entscheidungskompetenz des CETA-Gerichts 351
Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts 184
EU-Freihandelsabkommen 278
Exekutivbestellung der CETA-Gerichtsmitglieder 383
Exportkreditagentur 74

Finanz- und Haushaltsverwaltung des CETA-Gerichts 391 Fortentwicklung des Investitionsschutzrechts 285 Free Trade Commission 432 Fremdenrecht 166 Friendship, Commerce and Navigation-Verträge 71

Gabelungsklauseln 181
Garantie des gesetzlichen Richters 39
Gastgeberstaat 160
Gastgeberstaates 72
Gelenkte Unabhängigkeit 459
Gemischter CETA-Ausschuss 291, 449

– Staatlichen Kontrolle der Auslegung 457

– Vereinfachter Vertragsänderungsmechanismus 335
Gerichtsverwaltung 380
gesetzlicher Richter 45
Gleichheitsgrundsatz 127
Gründlichkeit der Verfahrensführung 420
Guerilla Taktik 406, 411

Heimatstaat 74 Hermes-Bürgschaft 74

Gabelungsklausel 369

Hull-Formel 83

Hybride Form der Gerichtsbarkeit 275

ICSID 72

ICSID Additional Facility Rules 183

ICSID Administration Council 214

ICSID-Aufhebungskomitee 444

ICSID-Übereinkommen von 1965 72, 120

ICSID-Zentrum 142

Inamovibilität 36

Inkompatibilitätsregeln 43

Inländergleichbehandlung 87

Interessenkonflikte 199, 409

Interessen- und Pflichtenkollisionen des

Richters 38

Internationale Investor-Staat-Streitbeilegung 70

Internationaler Währungsfonds 289

International Law Commission (ILC) 80

Interpretation eines unbestimmten Rechtsbegriffs 456

Inter se Änderung des Völkervertrags 309 Investition 166, 173, 176, 364

Investitionsschutz 76

- angemessener Entschädigungsanspruch 83
- faire und angemessene Behandlung 84
- Kapitalfluss 83
- materiellen Regelungsinstrumente 76
- materiellen Schutzbestimmungen des CETAs 85
- materielle Regelungen 82
- Umbrella Klauseln 85
- voller Schutz und Sicherheit 84

Investitionsschutzabkommen 80

- bilaterale 80
- Energy Charter Treaty 81
- Hybrides 293
- multilaterale 80
- NAFTA 81
- United States-Mexico-Canada Agreement von 2018 82

Investitionsschutzversicherung 74

Investment Canada Act 368

Investor 161

Investor-Staat-Schiedsverfahren 116

Investor-Staat Streitbeilegung 111

issue conflict 201

Jay Treaty 70

Jurisdiktionsimmunität 112

Kompatibilitätsklausel 299

Kompetenz-Kompetenz 184

Konfliktklausel 299

Konsultationsantrags 359

Konsultationsverfahren 370

Kontrolle der Rechtsanwendung und

Rechtsfindung 432

Kontrollmöglichkeiten des CETA-

Gerichts 472

Korrekturauslegung 459, 469

Korruption 219

Legitimationskette 41

Marktzugangsbeschränkungen 86

Mediation 322

Meistbegünstigungsgebot 83

Meistbegünstigungsklausel 177

MIGA 75

Nationale Rechtswegerschöpfung 375

Neutralitätsgebot 37

New York Übereinkommen von 1958 119

Normenpyramide 106

Öffentlichkeit des Verfahrens 323

Parallelverfahren 338

Parteiautonomie 118, 315

Partisan Schiedsrichter 235

Primat des Völkerrechts 106

Proper law 151

Prozessfinanzierung 329

- Offenlegungspflicht 329

Recht auf Regulierung 281

Rechtsrahmen im Schiedsverfahren 288

Rechtssicherheit 29, 127

Bestimmtheit des Gesetzes 30

Rechtsstaatlichkeit 27

Rechtsstaatsprinzip 53

rule of law 53, 55

Regenschirmklausel 178

Regulierungsmaßnahmen 281

Richterliste 271

Rückwirkungsverbotes 453

sachlich-inhaltlichen Kontrolle der Rechtsprechung 435 Sachlich-inhaltlichen Kontrolle der Rechtsprechung 431

Salvatorische Klausel 360

Sahiadagamiaht 11

Schiedsgericht 44

Schiedsklausel 157

Schiedsspruch 208

Schiedssprüche 310

Schiedsverfahren 44

Schiedsverfahrens 118

Selbstverwaltung des CETA-Gerichts 391

Staatenimmunität 111

Staatliche Kontrolle in der internationalen Investor-Staat-Streitbeilegung 288

Stare decisis 249

Statut des internationalen Gerichtshofs 151

Supranationale Organisation 316

Unabhängige und unparteiische Mandatsausübung 408

Unabhängigkeit 34, 196, 403

- institutionelle 41
- persönliche 35
- sachliche 36

Unabhängigkeit der Rechtsprechung 32 UNICITRAL-Transparenzregeln 338 Unparteilichkeit 195, 403

Veil of ignorance 288 Verfahrensdauer 317 Verfahrenskosten 321 Verfahrensökonomie 410 Verhaltenskodex für Schiedsrichter 405 Verhaltensstandards zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit 406

Verhältnisses zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht 106

- Dualismus 106
- monistischer Ansatz 106

Verhandlungsfristen 180

Verschleierte Vertragsänderung 468

Vertraulichkeit der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit 253

Vier Generationen der ICSID-Aufhebungsentscheidungen 257

Völkergewohnheitsrecht 78

Völkerrechtliches Fremdenrecht 77

Völkerrechtssubjekt 101

Völkerrechtssubjektivität 82, 117

Völkerrechtsvertrag 102

- CETA 105
- innerstaatliche Zustimmungsverfahren
 103
- zusammengesetztes Verfahren 103

Völkgerrechtsvertrag

verfahren 115

- einfaches Verfahren 103

Vorläufige Schutzmaßnahmen 342

Waffengleichheit im Verfahren 462 Wesentlichen Geschäftstätigkeit 358 Wiener Vertragsrechtskonvention 102 WTO-Berufungsgremium 445

 Zusammensetzung des CETA-Gerichts 382
 Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit 409
 Zwischenstaatliches Streitbeilegungs-